

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Martin Trefzer (AfD)

vom 12. Mai 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Mai 2025)

zum Thema:

Juden- und Israelhass in Berlin: Wie hat sich der Kampf gegen Antisemitismus mit den Mitteln des Aufenthalts- und Ausweisungsrechts seit 2023 entwickelt?

und **Antwort** vom 26. Mai 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 2. Juni 2025)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Martin Treftzer (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/22543
vom 12. Mai 2025

über Juden- und Israelhass in Berlin: Wie hat sich der Kampf gegen Antisemitismus mit den Mitteln des Aufenthalts- und Ausweisungsrechts seit 2023 entwickelt?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Was hat der Senat seit dem 07. Oktober 2023 unternommen, um gemäß den rechtlichen Voraussetzungen Ausweisungen ausländischer Staatsangehöriger, welche den Terror der Hamas billigen oder sich auf sonstige Weise öffentlich antisemitisch betätigen, „konsequent zu erlassen“, wie er es in seiner Antwort auf Frage Nr. 15 in der Ds. 19/17005 angekündigt hat?

Zu 1.:

Das Landesamt für Einwanderung (LEA) prüft bei Bekanntwerden der tatbestandlichen Voraussetzungen auch ausländerrechtliche und aufenthaltsrechtliche Maßnahmen.

Gemäß § 53 Abs. 1 AufenthG wird ein Ausländer, dessen Aufenthalt die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die freiheitliche demokratische Grundordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland gefährdet, ausgewiesen, wenn die unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles vorzunehmende Abwägung der Interessen an der Ausreise mit den Interessen an einem weiteren Verbleib des Ausländers im Bundesgebiet ergibt, dass das öffentliche Interesse an der Ausreise überwiegt.

In diesem Zusammenhang wird eingehend geprüft, ob die betroffene Person die Ausweisungsinteressen des § 54 Abs. 1 Nr. 2 (Unterstützung terroristischer Vereinigungen), § 54 Abs. 1 Nr. 5 (Aufrufen zu Hass gegen Teile der Bevölkerung) oder § 54 Abs. 2 Nr. 9 AufenthG erfüllt. Für § 54 Abs. 2 Nr. 9 AufenthG ist eine entsprechende Feststellung der Justiz hinsichtlich des antisemitischen Beweggrunds im entsprechenden Strafurteil erforderlich.

Ein Informations- und Datenaustausch des LEA mit den Sicherheitsbehörden auch zu antisemitischen Vorfällen ist im Rahmen der gesetzlichen Regelungen sowie entsprechender behördenübergreifender Gremien gewährleistet.

2. Wie viele Ausweisungen sind seither in diesem Kontext ergangen (bitte jahrweise aufschlüsseln)?
3. Wie viele dieser Ausweisungen sind bestandskräftig und wie viele sind mit Widerspruch bzw. Klage angefochten worden? Wie viele der Ausweisungen wurden von dem Verwaltungsgericht bestätigt bzw. aufgehoben?
4. Welche Nationalität haben die Ausländer, gegen die bisher Ausweisungsverfügungen ergingen (bitte bei der Auflistung zu jeder Nationalität die Anzahl der betroffenen Staatsbürger mit angeben)?
5. Wie viele der Ausweisungsverfügungen wurden bislang im Wege der freiwilligen Ausreise bzw. der Abschiebung umgesetzt? Welche Nationalität haben die Abgeschobenen bzw. freiwillig Ausgereisten?

Zu 2. - 5.:

Eine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellungen erfolgt nicht.

Im Jahr 2024 wurden durch das LEA insgesamt 445 Ausweisungen und Feststellungen des Verlusts des Freizügigkeitsrechts erlassen und im Jahr 2025 (Stand 30. April 2025) bislang 196. Nach einzelnen Ausweisungsgründen wird in der Datenerfassung nicht differenziert.

6. Ermittelt der Senat systematisch die Identität der Urheber antisemitischer Agitation auf Versammlungen in Berlin und auf Social Media, auch um diese Personen anschließend ggf. ausweisen zu können?

Zu 6.:

Bei der Aufklärung verfassungsfeindlicher Bestrebungen erhebt und analysiert der Berliner Verfassungsschutz Daten entsprechend seines gesetzlichen Auftrags gemäß § 5 Abs. 2 VSG Berlin.

Das öffentlichkeitswirksame antisemitische Agitieren begründet regelmäßig den Anfangsverdacht der Volksverhetzung nach § 130 StGB. Die gemäß dem Legalitätsprinzip betriebenen Ermittlungsverfahren der Polizei Berlin und die damit in Zusammenhang stehende Namhaftmachung von tatverdächtigen Personen dienen ausschließlich dem Zweck der Strafverfolgung.

Im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen erfolgt ein Daten- und Informationsaustausch der Sicherheitsbehörden mit dem Landesamt für Einwanderung.

7. Geht der Senat von der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung wie der Hamas und des Palästinensischen Islamistischen Dschihad gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG und damit von einem besonders schwerwiegenden Ausweisungsinteresse aus, wenn die Teilnahme an Demonstrationen oder anderen Veranstaltungen geeignet ist, eine positive Außenwirkung im Hinblick auf die missbilligten Ziele dieser Organisationen zu entfalten?
8. Begründet in der Anwendungspraxis des Senats die niedrigschwellige Vorfeldunterstützung der Hamas in Form der Sympathiewerbung in sozialen Netzwerken ein Ausweisungsinteresse gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG?

Zu 7. und 8.:

Ob und inwieweit eine Teilnahme an Demonstrationen oder eine Verbreitung in sozialen Netzwerken als sog. Sympathiewerbung im Sinne einer Unterstützung einer terroristischen Vereinigung gewertet werden kann und damit ein Ausweisungsinteresse gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG begründet, ist vom jeweiligen konkreten Einzelfall abhängig. Dabei ist mit Blick auf die besonders geschützte Meinungs- und Demonstrationenfreiheit des Grundgesetzes ein strenger Maßstab anzulegen. Eine generelle Aussage zur Erfüllung des besonders schweren Ausweisungsinteresses gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG ist insoweit nicht möglich.

9. In wie vielen Fällen haben a) Polizei und b) Justiz seit Oktober 2023 antisemitisch agierende Personen an das Landesamt für Einwanderung gemeldet, damit dieses deren Ausweisung prüfen kann (bitte jährweise aufschlüsseln)? Wie viele Beschuldigte in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren waren darunter?

Zu 9.:

Eine statistische Erhebung von Daten im Sinne der Fragestellung erfolgt durch die Polizei Berlin nicht.

Eine Auswertung des Aktenverwaltungssystems der Staatsanwaltschaft Berlin ergab, dass seit Oktober 2023 33 Beschuldigte ohne deutsche Staatsangehörigkeit mit Wohnsitz in Berlin identifiziert wurden, die in Ermittlungsverfahren mit antisemitischem Hintergrund erfasst sind und bei denen entweder Anklage erhoben oder ein Strafbefehl beantragt wurde.

Eine konkrete Beantwortung im Sinne der Fragestellung zur tatsächlichen Anzahl der Meldungen ist nicht möglich, da keine statistische Erhebung von Mitteilungen in Strafsachen (MiStra-Mitteilungen) erfolgt.

10. Wie viele Personen wurden von Berliner Behörden seit 2023 an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gemeldet, damit dieses gemäß §§ 73 Abs. 5, 3 Abs. 4 AsylG i.V.m. § 60 Abs. 8a Nr. 3 und Abs. 8b Nr. 3 AufenthG wegen antisemitischer Beweggründe bei der Begehung von Straftaten die Verweigerung bzw. den Widerruf der Flüchtlingseigenschaft prüfen kann (bitte jährweise aufschlüsseln)? Welche Nationalität hatten die gemeldeten Personen (bitte bei der Auflistung zu jeder Nationalität die Anzahl der betroffenen Staatsbürger mit angeben)?

Zu 10.:

Eine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung erfolgt nicht.

Berlin, den 26. Mai 2025

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport